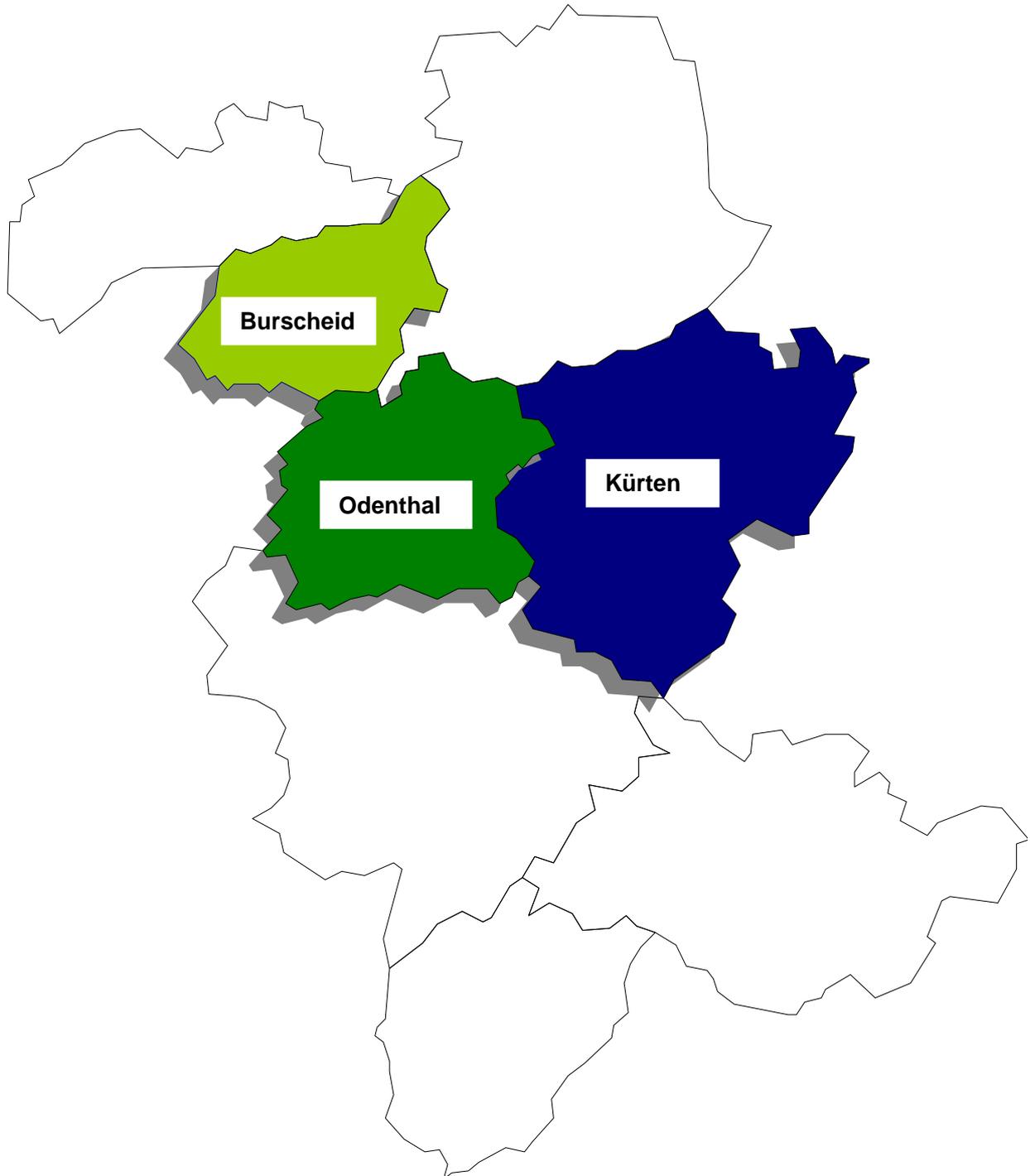


Kinder- und Jugendförderplan des Rheinisch-Bergischen Kreises für die Jahre 2016 bis 2020

Konzeptionelle Ausrichtung, Ziele und Finanzierung
der Kinder- und Jugendförderung in Burscheid, Kürten und Odenthal



Gültig ab 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

Einführung / Vorwort

A	Allgemeiner Teil	
	Gesetzliche Grundlagen und Querschnittsaufgaben	
		Seite
1	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	5
2	Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJGöG)	5
3	Bedeutung des Kinder- und Jugendförderplanes für die kommunale Planung.....	6
4	Orientierungsziel bis 2020.....	7
5	Berücksichtigung von Querschnittsaufgaben	7
5.1	Berücksichtigung sozialer Lebenslagen	7
5.2	Förderung von Jungen und Mädchen – Gender Mainstreaming	8
5.3	Interkulturelle Jugendbildung	8
5.4	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	8
5.5	Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule	8
5.6	Inklusion.....	9
5.7	Schutz vor Vernachlässigung	9
6	Förderung	9
6.1	In der Verwaltung des Jugendamtes	9
6.2	In den vier Handlungsfeldern	9
B	Planungen in den vier Handlungsfeldern	
1	Teilplan „Offene Kinder- und Jugendarbeit“	
1.1	Zugang zu Kindern und Jugendlichen	10
1.2	Zielgruppe	11
1.3	Arbeitsprinzipien	11
1.4	Leistungen	12
1.5	Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	13
1.6	Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog	14
1.7	Planungsperspektiven und Ziele.....	14

	Seite
2 Teilplan „Jugendverbandsarbeit“	
2.1 Zugang zu Kindern und Jugendlichen	15
2.2 Zielgruppe.....	15
2.3 Leistungen und Arbeitsprinzipien.....	15
2.4 Förderung der Jugendverbandsarbeit	16
2.5 Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog	16
2.6 Planungsperspektiven und Ziele.....	16
3 Teilplan „Jugendsozialarbeit“	
3.1 Zielgruppe.....	18
3.2 Arbeitsprinzipien.....	18
3.3 Leistungen.....	19
3.4 Förderung der Jugendsozialarbeit.....	19
3.5 Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog.....	20
3.6 Planungsperspektiven und Ziele.....	20
4 Teilplan „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“	
4.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - eine Querschnittsaufgabe	22
4.2 Zielgruppe.....	23
4.3 Arbeitsprinzipien und Schwerpunkte.....	23
4.4 Leistungen.....	25
4.5 Förderung.....	25
4.6 Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog.....	25
4.7 Planungsperspektiven und Ziele.....	26
C Finanzplan zu den Teilplänen	
1 Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	27
2 Jugendverbandsarbeit.....	29
3 Jugendsozialarbeit.....	30
4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	31
5 Alle Handlungsfelder im Überblick.....	32

D Anhang

„Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan; Februar 2015“

„Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal“

Einführung

Eine zunehmende Zahl von Kindern wächst in problematischen Situationen auf. Dies hat gravierende Auswirkungen auf ihre eigene persönliche und soziale Entwicklung und auch auf unsere Gesellschaftsstruktur.

So zeigen Kinder aus sozial benachteiligten Familien häufiger auffälliges Verhalten und/oder nehmen seltener an „aktiver Freizeitgestaltung“ oder Sportangeboten teil. Meldungen von Kindeswohlgefährdung steigen. Gewalt- und Suchtphänomene, Armut und Armutsfolgen nehmen zu. Auch zwischen dem Bildungserfolg der Eltern und Kinder besteht ein deutlicher Zusammenhang. Immer mehr Kinder, Jugendliche und Familien benötigen Rat, Begleitung, Förderung, Hilfe und Unterstützung.

Diese Entwicklung und Veränderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen bedeuten, dass auf die Jugendhilfe und die angrenzenden Felder des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens stetig zunehmende fachliche und finanzielle Herausforderungen zukommen. Um die Folgen zu mildern, ist es wichtig, möglichst früh und abgestimmt Unterstützung, Förderung und Hilfe anzubieten.

Gewünschte Ergebnisse bedürfen aber nicht nur immer mehr „speziellerer“ Angebote. Vor allem ist eine Förder-, Hilfe- und Kommunikationsstruktur zwischen den Handlungsfeldern und Systemen erforderlich, die in der Lage ist "grenzüberschreitende Maßnahmen" zu sichern, Abstimmungen und Anpassungen zu steuern und bedarfsgerecht auszurichten. Diese Anforderungen müssen in allen Handlungsfeldern, also auch in denen des Kinder- und Jugendförderplans, berücksichtigt werden. Seine Leistungen und Maßnahmen sollten, gerade auch mit dem Fokus auf Kinder und Jugendliche in problembehafteten Lebenslagen, „attraktiv“ und „zugänglich“ sein.

Perspektiven der Jugendhilfe in Burscheid, Kürten und Odenthal - „Phasenmodell“

„Hilfen, Erziehung, Bildung – Kinder fördern heißt Zukunft gestalten“ - unter diesem Leitbild des Jugendamtes hat sich zu Beginn des Jahres 2011 der Jugendhilfeausschuss mit der mittelfristigen strategischen Ausrichtung und den Zielsetzungen der Aufgaben der Jugendhilfe befasst und die Verwaltung beauftragt, die einzelnen Elemente des sogenannten „Phasenmodells“ umzusetzen. Ziel dieser („Neu-“) Ausrichtung ist es, durch rechtzeitige, "frühe" Förderung, Bildungs-, Betreuungs- und „passgenaue“ Hilfsangebote eine wirksame Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien zu erreichen, längerfristige Fall- und Förderverläufe zu verhindern oder abzumildern und Folgekosten, nicht nur für die Jugendhilfe, zu minimieren. Dies wurde bei der gemeinsamen Erarbeitung des hier vorliegenden „Kinder- und Jugendförderplan des Rheinisch-Bergischen Kreises für die Jahre 2016 – 2020“ berücksichtigt.

Grundlage ist der dritte Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan mit seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung. Der Bericht sondierte die Entwicklungen in den vier Handlungsfeldern und leitete hieraus Bewertungen und Empfehlungen ab. So wurden in mehreren Sitzungen der Planungsgruppe die Ziele konkretisiert und mit den Trägern und Kommunalverwaltungen die Basis für eine ziel- und wirkungsorientierte Fortschreibung erarbeitet.

Die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses und die Empfehlungen der Fachplanungsgruppen sind in den vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan eingearbeitet und berücksichtigt.

Quelle. vgl.:

- 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2008,

- „Abschlussbericht Modellprojekt Netzwerk Frühe Förderung“, JHA-Sitzung vom 25.05.2009, Drucksachen.-Nr.: 07/03/0125

- "Perspektiven der Jugendhilfe bis 2016", JHA-Sitzung vom 28.02.2011, Drucksachen-Nr.: 07/03/0024

A Allgemeiner Teil - Gesetzliche Grundlagen und Querschnittsaufgaben

1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII)

Grundsätzlich hat nach dem SGB VIII jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zur Verwirklichung dieses Rechtes soll Jugendhilfe insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII).

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz besagt weiter, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen sind. Dabei soll an den Interessen der jungen Menschen angeknüpft werden, und die Angebote sollen von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden. Junge Menschen sollen zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt und befähigt werden. Als Schwerpunkte benennt der Gesetzgeber die

- außerschulische Jugendbildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung und
- Jugendberatung.

Des Weiteren hebt er die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen hervor. Diese sind unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach § 74 SGB VIII zu fördern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

2 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG)

Beim KJFöG handelt es sich um das dritte Ausführungsgesetz zum SGB VIII, das zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist. In diesem Ausführungsgesetz werden die in §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes konkretisiert und mit Handlungsprämissen versehen. Gemäß der Zielgruppenbeschreibung in § 3 KJFöG richten sich die Angebote und Maßnahmen an:

- Kinder und junge Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren (ausnahmsweise bis 27 Jahre bei besonderen Angeboten, z.B. Jugendsozialarbeit)
- Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenswelten
- junge Menschen mit Migrationshintergrund

- junge Menschen mit Behinderungen
- Kinder und Jugendliche in Krisen

§ 2 Abs. 1 KJFöG definiert, dass Angebote und Maßnahmen der **Kinder- und Jugendarbeit** (Offene Jugendarbeit und Jugendverbandarbeit) folgende Grundsätze beachten sollen:

- Die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung soll gefördert werden.
- Solidarisches Miteinander soll vermittelt und an eine selbstbestimmte Lebensführung herangeführt werden.
- Ökologisches Bewusstsein und nachhaltiges umweltbewusstes Handeln sollen gefördert werden.
- Eigenverantwortliches Handeln soll vermittelt werden.
- Zu gesellschaftlicher Mitwirkung und demokratischer Teilhabe soll befähigt werden.
- Die Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln soll gefördert werden.
- Die Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen und Lebensformen soll gefördert werden.

Jugendsozialarbeit soll gemäß § 2 Abs. 2 KJFöG

- individuelle und gesellschaftliche Benachteiligung durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen ausgleichen,
- Hilfen in Schule und im Übergang von Schule und Beruf anbieten und
- präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und der Berufsfähigkeit vorhalten.

Der **erzieherische Kinder- und Jugendschutz** (§ 2 Abs. 3 KJFöG) soll

- über Risiko- und Gefährdungssituationen aufklären,
- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Für jeweils eine Wahlperiode wird ein **örtlicher Kinder- und Jugendförderplan** auf der Basis der Jugendhilfeplanung erstellt, der die oben genannten Ziele aufgreift. Er ist dabei kein starres Konstrukt, sondern will verstanden werden als Grundlage für kommunale Angebote und Maßnahmen, die sich kontinuierlich an den Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen ausrichten. Er begleitet den Entwicklungsprozess der Kinder- und Jugendförderung im Zuständigkeitsgebiet und ist somit ein zentrales Steuerungselement.

3 Bedeutung des Kinder- und Jugendförderplanes für die kommunale Planung

Gemäß den oben aufgezeigten gesetzlichen Vorgaben ist der Rheinisch-Bergische Kreis für die jeweilige Wahlperiode verpflichtet, einen Kinder- und Jugendförderplan für die Handlungsfelder Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz aufzustellen. Der Kinder- und Jugendförderplan soll kontinuierlich fortgeschrieben werden. Die freien Träger sollen nach § 78 SGB VIII frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Ein Überblick über alle Angebote des Kinder- und Jugendförderplans ist im aktuellen „Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan“ zu finden. Dieser ist Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans und wird immer ein Jahr vor Ablauf des Kinder- und Jugendförderplans aktualisiert. Auf dieser Grundlage wird der zukünftige Kinder- und Jugendförderplan entwickelt. Im Plan selbst werden konkrete Planungen und deren Finanzierung dargestellt. Eine Qualitätsentwicklung wird über die (Weiter-)Entwicklung der Einrichtungs-

Projekt- und Maßnahmenkonzeptionen und die Festlegung von Zielen sichergestellt. Neben diesen Festlegungen lässt er aber auch Spielraum, um flexibel auf aktuelle Bedarfe und Interessen reagieren zu können.

Die Konzepte der Angebote benennen die konkreten lokalen Ziele, Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte und sind von Methodenvielfalt und -einsatz geprägt. Die Einrichtungskonzepte, Maßnahmen und Projekte werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Insgesamt ist der Kinder- und Jugendförderplan ein Instrument der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und trägt durch die Formulierung von Qualitätsstandards und Zielen für die Laufzeit wesentlich zur Qualitätsentwicklung der Handlungsfelder nach § 79a SGB VIII bei.

4 Orientierungsziel bis 2020

Als Schwerpunkt des Förderzeitraums wurde auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen nachhaltigen Neuausrichtung der Jugendhilfe in Burscheid, Kürten und Odenthal („Phasenmodell RBK“) das Orientierungsziel für den Kinder- und Jugendförderplans vereinbart:

Orientierungsziel des Kinder- und Jugendförderplans:

Das Jugendamt („Förderung & Hilfen“) und die freien Träger entwickeln in Kooperation die Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplans dahingehend weiter, dass durch sie wirkungsorientiert und im gesamten Feld der Jugendhilfe die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf verbessert wird.

5 Berücksichtigung von Querschnittsaufgaben

Zur Zielerreichung sind insbesondere bei der Gestaltung der Maßnahmen die u.a. im KJFöG genannten Querschnittsaufgaben zu berücksichtigen:

- Berücksichtigung sozialer Lebenslagen (§ 2),
- Förderung von Jungen und Mädchen - Gender Mainstreaming (§ 4),
- Interkulturelle Jugendbildung (§ 5),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6),
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7)
- Inklusion (§ 3) und
- Schutz vor Vernachlässigung (§ 8a SGB VIII; § 3 KJFöG).

Diese Querschnittsaufgaben spiegeln sich in Maßnahmen, Projekten und Angeboten in den einzelnen Teilbereichen des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplanes wider.

5.1 Berücksichtigung sozialer Lebenslagen

In aktuellen Studien und Berichten der Bundes- und Landesregierungen werden Strukturen und Veränderungen von Jugend und deren Lebenswelten dargestellt. Es wird beschrieben, dass das Leben heute von einer hochgradigen Individualisierung geprägt wird. Die tradierten Strukturen verändern sich angesichts von Globalisierung, Pluralisierung und Subjektivierung immer mehr. Parallel wandeln sich die Lebensformen. Obgleich die klassischen Gesellschaftsformen der Familie, Nachbarschaft, Kirchengemeinde u. ä. immer noch für viele Kinder und Jugendliche eine Bindungswirkung haben, ist der Wandel im Erscheinungsbild von Familien gravierend:

- Im Durchschnitt wird jede dritte Ehe geschieden. Heute wachsen Kinder und Jugendliche überwiegend als Einzelkinder auf. Bei durchschnittlich 1,3 Kindern pro Familie gibt es kaum noch Geschwister.
- Gemeinsame Erwerbstätigkeit der Eltern, flexiblere Arbeitszeiten, Pendlerdasein und Schichtarbeit erschweren das Familienleben zunehmend. Andererseits leiden viele Familien unter den Auswirkungen von Erwerbslosigkeit.
- Die Vorbilder aus den Medien gewinnen an Bedeutung.
- Kinder kennen Misshandlungen und sexuellen Missbrauch, oft sind Familienangehörige die Tatverdächtigen bzw. die Täter.
- Es gilt die zunehmende Umweltzerstörung zu verarbeiten.

So beschreiben u.a. der 14. Kinder- und Jugendbericht und der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung eine steigende Ungleichheit der Verteilung von Einkommen und Vermögen in Deutschland, besonders bei Familien mit Kindern. Das Risiko, von Armut betroffen zu sein, steigt bei Alleinerziehenden oder kinderreichen Familien. Kinder und Jugendliche können aber andererseits heute so viel Geld ausgeben wie keine Generation vor ihnen. Deshalb sind sie eine umworbene Konsumentengruppe.

Diesen unterschiedlichen, oft unklaren sozialen und individuellen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen müssen die Angebote und Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplans Rechnung tragen.

5.2 Förderung von Jungen und Mädchen - Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Gender Mainstreaming ist damit zunächst ein Instrument, das auf den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zielt. Ergänzend zur Überprüfung und Fortschreibung von Angeboten, die sich an beide Geschlechter richten, sollen spezifische, geschlechtsdifferenzierte Angebote entwickelt und angeboten werden.

5.3 Interkulturelle Jugendbildung

Diese Querschnittsaufgabe hat das Ziel, strukturelle Benachteiligungen abzubauen. Die Integration von Menschen aus verschiedenen Kulturen und Milieus soll gefördert werden, ohne dass dabei das Verständnis für die kulturellen Unterschiede verloren geht. Die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben soll ermöglicht werden.

5.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Stärkung und der Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen sind in allen Bereichen des Kinder- und Jugendförderplans von großer Bedeutung. Teilhabe fördert nicht nur die Bereitschaft, Verantwortung zu erkennen und zu übernehmen, sondern fördert ebenso demokratisches Bewusstsein und ehrenamtliches Engagement.

Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen Kindern und Jugendlichen geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen und Bedürfnisse in kommunale Entscheidungsprozesse einzubringen. Dies bedeutet, dass die Verpflichtung besteht, Kindern und Jugendlichen ein Mitspracherecht einzuräumen.

5.5 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Durch eine verbesserte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule soll dem gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen entsprochen werden. Dazu sollen aufeinander abgestimmte Bildungskonzepte entwickelt werden, die die sozialräumlichen

Voraussetzungen berücksichtigen. Hierbei handelt es sich auch um eine arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung.

Dass dieser Querschnittsaufgabe besondere Bedeutung zukommt, ist unter anderem daran ersichtlich, dass das seit dem 01.08.2006 gültige Schulgesetz NRW einen entsprechenden Passus beinhaltet. Hierin werden die Schulen verpflichtet, aktiv mit der Jugendhilfe zu kooperieren. Insbesondere wird hierbei auf die Arbeitsfelder Schulsozialarbeit und Prävention hingewiesen (siehe auch § 5 SchulG).

Im Rahmen der kommunalen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sollen Strukturen für das Zusammenwirken beider Planungsbereiche geschaffen werden. Insbesondere schulbezogene Angebote sollen das Ergebnis eines gemeinsamen Prozesses von Schule, Jugendhilfe und freien Trägern sein.

5.6 Inklusion

Junge Menschen, die bisher weniger im Zentrum der Aufmerksamkeit der Aufgabenfelder im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans stehen, sollen stärker Berücksichtigung finden. Hierzu ist es nötig, diese Aufgabenfelder für die Integration von Jugendlichen mit Behinderung zu öffnen.

5.7 Schutz vor Vernachlässigung / Schutzauftrag

Kinder- und Jugendarbeit versucht, adäquate Fördermöglichkeiten als Anregungs- und Bildungsmöglichkeiten und Aneignungs- sowie Kompetenzentwicklungspotentiale zur Verfügung zu stellen. Sie richtet sich vor allem auch an Kinder und Jugendliche aus eher belasteten Familienverhältnissen und Kinder und Jugendliche, die in inoffiziellen und offiziellen sozialen Brennpunkten leben.

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz verfügen über gute Möglichkeiten, Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechende Frühwarnsysteme zu aktivieren. Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist, an geeignete Fachstellen und Dienste überzuleiten bzw. Eltern auf die Gefährdung hinzuweisen und zur Inanspruchnahme von Hilfestellungen zu motivieren.

Vor diesem Hintergrund wird eine noch engere Zusammenarbeit durch die Akteure in den Aufgabenfeldern des Kinder- und Jugendförderplans mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugend- und Familienhilfe angestrebt.

Das oben geschilderte Vorgehen wird in Vereinbarungen mit den freien Trägern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt und konkretisiert.

6 Förderung

6.1 In der Verwaltung des Jugendamtes

In der Verwaltung des Jugendamtes werden zur Aufgabenerfüllung insgesamt 0,8 Stellen vorgehalten (0,3 Stellenanteil Verwaltung und 0,5 Stellenanteil Fachberatung). Die praktische Arbeit in den vier Handlungsfeldern und den Zielgruppen wird durch freie Träger der Jugendhilfe gestaltet.

6.2 In den vier Handlungsfeldern

Die Angebote und Maßnahmen sind von den freien Trägern nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen und des Kinder- und Jugendförderplans zu gestalten. Eine Förderung durch den Rheinisch-Bergischen Kreis erfolgt auf der Grundlage des Finanzplans (siehe Teil C).

B Planungen in den vier Handlungsfeldern

1 Teilplan „Offene Kinder- und Jugendarbeit“

Der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) kommt eine wichtige Bedeutung zu. Sie trägt mit ihren einrichtungsbezogenen und mobilen/aufsuchenden Formen dazu bei, Kindern und Jugendlichen altersgemäße Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, außerschulische Bildungsangebote zu unterbreiten und wohnumfeldnahe Angebote bereitzuhalten, die geeignet sind, eine gezielte pädagogische Förderung zu ermöglichen. Die gesetzliche Grundlage bildet § 11 SGB VIII.

1.1 Zugang zu Kindern und Jugendlichen

Heute führt das Jugendalter mehr und mehr zur Bildung von differenzierten Szenen und Cliquen, die unterschiedliche Kulturen entwickeln und oft die Schranken des sozialen Status, der Herkunft und Bildung überschreiten.

Daneben muss die Offene Kinder- und Jugendarbeit auch den Sozialraum und die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen in den Blick nehmen.

Hieraus ergeben sich drei unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu Kindern und Jugendlichen durch die Offene Kinder- und Jugendarbeit:

- **Jugendarbeit in und mit Jugendszenen** ist eine die verschiedenen kulturellen Ausdrucksweisen junger Menschen akzeptierende Jugendarbeit. Statt möglichst vielen Szenen mit einheitlichen Angeboten zu begegnen, gilt es, differenziert und szenespezifisch Möglichkeiten und Notwendigkeiten situativ zu erfassen und entsprechende Angebote zu realisieren.
- **Sozialraumorientierte Jugendarbeit** kennt die räumlichen und sozialen Gegebenheiten des Wohnorts, in dem sie verortet ist und aus dem oft ein Großteil der Besucher/innen stammt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendeinrichtungen knüpfen Kontakte im Sozialraum und beziehen ihr Wissen über den Sozialraum in ihre pädagogische Praxis ein.
- **Lebensweltorientierte Jugendarbeit** ist subjektorientiert. Die Lebenswelt ist zunächst als eine individuelle Welt zu verstehen. Dabei werden die räumlichen und sozialen Bezüge des Einzelnen betrachtet. Mit Blick auf Kinder und Jugendliche bedeutet dies beispielsweise, dass man in einem Wohnort lebt, in einem anderen zur Schule geht und in einem dritten seiner Freizeitgestaltung nachgeht. Der lebensweltorientierte Zugang basiert auf der Erkenntnis, dass Einzelne aber auch bestimmte soziale Gruppen oder Kulturen ihre Lebenswelt mit spezifischen Deutungen versehen, welche die Sinnbezüge ihres Handelns bestimmen. Daher muss die Offene Kinder- und Jugendarbeit an den unterschiedlichen und individuellen „Weltinterpretationen“ junger Menschen und den daraus folgenden Handlungen anknüpfen.

Unter Berücksichtigung der veränderten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und des oben angesprochenen Szenemodells sind die methodischen Ansätze der Jugendarbeit vielschichtig angelegt.

Nur die Mischung verschiedener Angebote und Arbeitsformen, wie z.B. Komm- bzw. Gehstrukturen, Events, Projekte, Gruppenarbeit u. v. a. m. erreicht junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen und den hieraus resultierenden Interessen und Bedürfnissen.

Offene Jugendarbeit zeichnet sich durch ihre Schwerpunkte und Angebote aus. Ihre Aufgabe ist es, als flexible und offene Maßnahme nahe an der Lebenswelt der Jugendlichen zu arbeiten und die jungen Menschen durch die Probleme und Widersprüche einer schwierigen Jugendphase zu begleiten. Dabei sollen nicht Orientierungen in einer individualisierten und pluralisierten Welt vorgegeben werden, sondern „Verständigungsarbeit“ ermöglicht

werden. Dazu gehört auch, Unterstützung bei der Weiterentwicklung und Erprobung qualifizierter Lebensentscheidungen anzubieten.

Daneben gilt es, Jugendlichen „Räume“ anzubieten, die sie mitgestalten und in denen sie sich wohl fühlen können. Hierbei findet auch eine Auseinandersetzung mit Werten, Normen und Regeln statt.

1.2 Zielgruppe

Die **Zielgruppe** der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind **alle** Kinder und Jugendlichen/jungen Erwachsenen im Alter von **8 bis 21 Jahren** in Burscheid, Kürten und Odenthal. **Schwerpunkt der Angebote** sind Kinder und Jugendliche der **Sekundarstufen I und II**. Jüngere oder Ältere sind nicht von der Nutzung der Angebote ausgeschlossen.

1.3 Arbeitsprinzipien

Alle geförderten Einrichtungen sind zur Anwendung der nachstehenden Arbeitsprinzipien verpflichtet:

Freiwilligkeit und Offenheit: Kinder- und Jugendarbeit ist grundsätzlich offen für alle jungen Menschen unabhängig welcher Herkunft. Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob und in welcher Form sie die Angebote annehmen wollen.

Bedürfnisorientierung: Offene Jugendarbeit orientiert sich an den Lebensrealitäten, dem Alltag, den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen.

Partizipation: Die jungen Menschen werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand an den sie betreffenden Planungen und Maßnahmen (z.B. an der Programmplanung und der Gestaltung der Einrichtungen etc.) aktiv beteiligt.

Sozialräumlichkeit: Offene Jugendarbeit findet in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in Schulen und an anderen Orten im Sozialraum statt, an denen sich junge Menschen aufhalten. Sie übernimmt Verantwortung zur Gestaltung, Erhaltung und Weiterentwicklung der Angebote in der Kommune.

Kooperation: Es wird eine Kooperation zwischen den einzelnen Jugendeinrichtungen, dem Jugendamt (Jugendförderung und Allgemeiner Sozialer Dienst), den Schulen und anderen Jugendhilfeeinrichtungen (z.B. Jugendberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen und Fachstellen für Prävention) gepflegt. Von Bedeutung ist, dass eine gegenseitige Unterstützung und Ergänzung erfolgt. Übergreifende Maßnahmen und Angebote für Kinder und Jugendliche werden gemeinsam gestaltet.

Flexibilität: Offene Jugendarbeit lebt mit und von der Veränderung. Angebote sowie räumliche, zeitliche und methodische Bedingungen passen sich den wandelnden Bedürfnissen und Lebensrhythmen der Zielgruppe an.

Inklusion: Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt mit ihren Angeboten und Strukturen zur vollen Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben bei. Sie wirkt der Ausgrenzung einzelner Zielgruppen entgegen und stärkt z.B. benachteiligte Kinder und Jugendliche.

1.4 Leistungen

In jeder Kommune werden folgende Leistungen vorgehalten:

a) Angebote an festen Orten

Folgende „idealtypischen“ pädagogischen Dienstleistungen werden durch eine Mischung der unterschiedlichsten Methoden und Arbeitsformen in den Einrichtungen realisiert:

- Alltagstreff für junge Menschen in Form eines „Offene-Tür-Angebotes“
- Gruppenpädagogische Angebote
- Angebote an Wochenenden und in den Ferien
- Projekte
- Angebote zur Mitgestaltung des Programms und der Räume
- Beratung und Begleitung von Einzelnen und Gruppen (Beziehungsarbeit)
- Anlauf- und Vermittlungsstelle für Interessen, Wünsche und Fragen Jugendlicher

b) Bildungsarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen und persönlichen Entwicklung von jungen Menschen. Sie leistet Bildungsarbeit in der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Handlungskompetenzen.

Dazu stößt sie informelle Bildungsprozesse an, z.B. über die Kooperation mit Schulen, Schülercafés, Angebote zur Entwicklung von Medienkompetenz, (Lern-) Erfahrungen im lebenspraktischen Bereich, Angebote der politischen Bildung zur Heranführung an demokratische Teilhabe (z. B. Jugendparlamente) und kulturpädagogische Angebote.

Außerdem entwickelt und verwirklicht sie in Kooperation mit Partnern Präventionsangebote und -projekte zu den Themen Sexualität und Liebe, Gewalt und Konfliktlösung, Genuss und Sucht sowie Gesundheit.

Diese Kompetenzen bringt die OKJA auch in die Zusammenarbeit mit den Schulen ein.

c) Aufsuchende Arbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit muss immer auch dort stattfinden, wo Jugend sich gerade trifft. Sie soll Jugendliche ansprechen, ermutigen und gegebenenfalls Hilfestellung leisten.

d) Veranstaltungen (Events)

Neben der gezielten Ansprache von Einzelnen, Gruppen oder Cliquen hat die OKJA auch den Auftrag, nichtkommerzielle Rahmenbedingungen mit Eventcharakter zu fördern oder zu schaffen. Langfristig oder spontan, in jugendlicher Eigenverantwortung oder professionell geplant haben Events bei der Zielgruppe immer auch erzieherische Effekte und fördern die Selbstorganisation der Jugendlichen.

e) Entwicklung und Erprobung innovativer Angebote

Die Methoden, Angebotsformen und Programme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind heterogen und vielfältig (wie die Zielgruppen). Sie leben mit und von der Veränderung, die Angebote passen sich wandelnden Bedürfnissen an und reagieren auf gesellschaftliche Entwicklungen. Im Rahmen der Schwerpunktsetzung der Förderperiode entwickelt und erprobt sie innovative Angebote.

f) Spezifische Leistungen

Dies sind je nach Kommune, Einrichtung und Träger unterschiedliche Angebote, die aufgrund der jeweiligen Schwerpunkte im Sozialraum festzulegen sind.

1.5 Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Angebote sollen die unter Ziff. 1.4 aufgeführten Leistungen in jeder Kommune erfüllen. Dafür ist eine geeignete Mindestausstattung an Fachpersonal, Räumlichkeiten und Ausstattung erforderlich. Dazu wird die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit einer Strukturförderung für Betriebs- und Investitionszuschüssen und mit Projektmitteln gefördert.

a) Strukturförderung Betriebskosten

Zu den Betriebskosten gehören die anteilige Förderung von Personal-, Sach- und Programmkosten. Um die oben beschriebenen Leistungen angemessen erfüllen zu können, hat sich eine Mindestausstattung von zwei hauptamtlichen Fachkräften in einer Kommune bewährt. Diese Mindestausstattung wird in Odenthal vorgehalten und bildet die Grundlage zur Ermittlung der verhältnismäßigen Stellenumfänge in Burscheid und Kürten. Um einen gleichen Umfang an Leistungen dort anbieten zu können, wird das Odenthaler Verhältnis der Fachkraftstellen zur Anzahl der Jugendeinwohner zwischen 6 bis 27 Jahren analog angewendet. Für die so ermittelten Stellenumfänge erfolgt die Berechnung der förderfähigen pauschalen Betriebskosten auf der Grundlage der aktuellsten KGST-Werte. Die so ermittelte strukturelle Förderung wird über die Laufzeit des Förderplanes angewendet.

Stellen und Förderung der Offenen Jugendarbeit aus Strukturmitteln der Jugendhilfe
→ siehe **C.1 Finanzplan S. 27**

b) Strukturförderung Investitionen

Es werden Zuschüsse für die Errichtung neuer, die Erhaltung oder Verbesserung bestehender Gebäude, die Gestaltung und Herrichtung des Außengeländes, die Renovierung und Umgestaltung von Einrichtungen und Räumlichkeiten für die Jugendarbeit sowie die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Materialien einschließlich der Ersatzbeschaffung gefördert.

c) Projektförderung

Die Projekte sollen insbesondere zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen, zur gesellschaftlichen und arbeitsmarktlichen Integration durch Bildung und zur Inklusion beitragen.

- **„Soziale Arbeit an Schulen“ (Bildung und Teilhabe; BuT)**

Bis 2017 stellen die Kommunen ihre Mittel aus dem Landesprogramm „Soziale Arbeit an Schulen“ im Rahmen der Umlagefinanzierung zur Verfügung. Entsprechend der Förderrichtlinien des Landes sollen in Abstimmung mit dem Jugendamt und der Schulverwaltung regionale Konzepte entwickelt werden. Die Projekte sollen im schulischen und außerschulischen Kontext in den Kommunen stattfinden. Dabei ist eine Kooperation mit allen Schulformen sowie Trägern der Jugend- und Sozialhilfe Voraussetzung. Antragsberechtigt sind Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal.

Förderung der Offenen Jugendarbeit aus Projektmitteln der Jugendhilfe
→ siehe **C.1 Finanzplan S. 28**

Genauere Förderbedingungen finden sich in den **"Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal"**. Diese sind Bestandteil des KiJuFöP.

1.6 Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zu finden im aktuellen „Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan; Februar 2015“. Er ist Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans und wird ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans aktualisiert.

1.7 Planungsperspektiven und Ziele Offene Kinder- und Jugendarbeit 2016 – 2020

Mit der Planungsgruppe wurden folgende Orientierungs- und Handlungsziele für die Offene Kinder- und Jugendarbeit für den Förderzeitraum 2016 - 2020 abgestimmt:

Orientierungsziel Offene Kinder- und Jugendarbeit:

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zur zielgerichteten Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf bei und kann den Erfolg der Maßnahmen nachweisen.

Handlungsziele:

- (T1H1) Ab dem 01.01.2016 wird die Vernetzung der Einrichtungen mit dem Jugendamt (Jugendförderung und Allgemeiner Sozialer Dienst) weitergeführt. Es findet ein jährlicher Austausch über die konkreten Bedarfe in den Sozialräumen statt. Angebote werden entwickelt und evaluiert. Als Schwerpunkte werden die Themen Migration, Inklusion und Armut besonders in den Blick genommen.
- (T1H2) Mit der Beteiligung am Projekt „Soziale Arbeit an Schulen“ wird bis zum 31.12.2017 die Zusammenarbeit mit den Schulen weiter ausgebaut. Als Nachweis zum Erfolg der Maßnahmen liegt am 31.06.2017 eine Evaluation vor. Diese ist Grundlage, um über eine Fortführung nach Ende der Projektförderung zu entscheiden.
- (T1H3) Die regionalen Gesamtkonzepte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden bis zum 31.12.2019 überprüft und weiterentwickelt. Um die Offene Kinder- und Jugendarbeit in diesen Kommunen verlässlich auszurichten ist die Standortfrage in Kürten und Odenthal bis zum 31.12.2018 geklärt. Dabei sollen die Träger sowie die Kinder und Jugendlichen einbezogen werden.

2 Teilplan „Jugendverbandsarbeit“

Jugendverbandsarbeit wird ausschließlich von freien Trägern der Jugendhilfe angeboten. Dies sind insbesondere die nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendorganisationen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Stadt-, Kreis- und Landesebene und weitere anerkannte Träger der Jugendhilfe, die im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamtes wirken.

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten (vgl. § 12 SGB VIII).

Kern der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Verbandsmitglieder. Die vielfältigen Angebote und Aktivitäten sind ohne diese unentgeltliche Tätigkeit nicht leistbar. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Leitung und Durchführung von Jugendgruppen, Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen. Viele Ehrenamtler/innen sind als Sport- und Freizeitbetreuer/innen aktiv.

Die Arbeit der Jugendverbände ist ihrem Anspruch nach in erster Linie Erziehungs- und Bildungsarbeit.

2.1 Zugang zu Kindern und Jugendlichen

Die Bereitschaft zum gesellschaftlichen Engagement wird in der Kindheit und im Jugendalter erworben. Ein Großteil derjenigen, die sich heute gesellschaftlich stark engagieren, haben dies bereits in ihrer Kindheit und Jugend getan.

Neben dem Elternhaus kommt der außerschulischen Jugendarbeit dabei als Ergänzung eine wichtige Bedeutung zu. Für viele junge Menschen ist die Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Organisation von großer Bedeutung für die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement.

In einem Jugendverband können Kinder und Jugendliche an regelmäßigen Treffen, "klassischen Gruppenstunden", Ferienfahrten etc. teilnehmen.

Eine Stärke der Jugendverbandsarbeit liegt dabei in den unterschiedlichen Wertorientierungen und der thematischen Spannbreite zwischen z.B. kirchlich orientierten Jugendverbänden und Ortsgruppen, politischen Jugendorganisationen, Pfadfindergruppen, Feuerwehrgruppen oder der Sportjugend. Die Jugendverbandsarbeit greift mit ihrer großen Spannweite die Themen und Interessen der Kinder und Jugendlichen auf.

Im Rahmen ihrer Angebote bieten die Jugendverbände den Kindern und Jugendlichen vor allem Gemeinschafts- und Freizeiterlebnisse. Im Erleben der Gemeinschaft, in inhaltlichen Angeboten, im ehrenamtlichen Engagement als Gruppenleiter/in, Betreuer/in oder im Verein machen Kinder und Jugendliche individuelle Erfahrungen, die für ihre Persönlichkeitsbildung von besonderer Bedeutung sind.

2.2 Zielgruppe

Die verbandliche Jugendarbeit wendet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis ca. 21 Jahren.

2.3 Leistungen und Arbeitsprinzipien

Die verbandliche Jugendarbeit unterstützt junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Sie trägt dazu bei, Benachteiligungen abzubauen bzw. zu vermeiden und schafft oder erhält positive Lebensbedingungen für junge Menschen. Mit ihren vielfältigen Angeboten werden junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbständigkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft gestärkt. Damit leistet die Jugendver-

bandsarbeit einen Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in eine demokratische Gesellschaft.

Neben den klassischen Angebotsformen der Gruppenarbeit, den Jugendfreizeiten und den verschiedenen Bildungsangeboten bietet die verbandliche Jugendarbeit auch Projekte und offene Angebote an.

Die Arbeitsprinzipien und methodischen Ansätze der Angebote sollen

- im sozialen Umfeld junger Menschen angesiedelt sein,
- gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Modelle für die Freizeitgestaltung entwickeln und praktizieren,
- die unterschiedlichen und sich ständig verändernden Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einbeziehen,
- die Veränderungen in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen unmittelbar berücksichtigen,
- geschlechtsspezifische Ansätze in der Sozialisation berücksichtigen,
- Angebote entsprechend den unterschiedlichen Altersgruppen der jungen Menschen machen,
- kooperative und übergreifende Formen und Ansätze stärken,
- neue Impulse für das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Gemeinwesens geben.

2.4 Förderung der Jugendverbandsarbeit

Grundlage für die Förderung bilden die "**Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal**". Sie sind Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans. Zum Umfang der Förderung gehören:

- Freizeit- und Erholungsmaßnahmen,
- Internationale Jugendbegegnungen,
- Bildungsmaßnahmen,
- Investitionen, Renovierungen/Umgestaltungen und Sachmittel für die Jugendarbeit,
- Projekte,
- Ortsgruppen der Kreisjugendverbände.

→ siehe **C.2 Finanzplan S. 29**

2.5 Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Eine Übersicht der Angebote der Jugendverbandsarbeit ist zu finden im aktuellen „Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan; Februar 2015“. Er ist Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans und wird ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans aktualisiert.

2.6 Planungsperspektiven und Ziele der Jugendverbandsarbeit 2016 – 2020

Mit der Planungsgruppe wurden folgende Orientierungs- und Handlungsziele für die Jugendverbandsarbeit für den Förderzeitraum 2016 - 2020 abgestimmt:

Orientierungsziel Jugendverbandsarbeit:

Die Jugendverbandarbeit bezieht verstärkt Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf in ihre Maßnahmen und Angebote ein.

Handlungsziele:

- (T2H1) Ab dem 01.01.2016 werden auch durch die Erhöhungen in den Förderrichtlinien mehr Teilnehmer/innen mit besonderem Förderbedarf erreicht.
- (T2H2) Bis zum 31.12.2018 ist ein Fortbildungskonzept für Multiplikatoren zum Umgang mit „verhaltensauffälligen“ Kindern entwickelt worden.
- (T2H3) Bis 31.12.2019 gewinnen die Jugendverbände wieder verstärkt Ehrenamtliche. Dazu entwickelt sie Kooperationen mit Schulen.

3 Teilplan „Jugendsozialarbeit“

Die gesetzliche Grundlage der Jugendsozialarbeit findet sich in § 13 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 - 10, 74, 78, 79 - 81 SGB VIII sowie dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Kinder- und Jugendfördergesetz - (3. AG KJHG – KJFöG), dort insbesondere § 13.

Das Verhältnis zwischen Jugendhilfeleistungen und anderen Leistungen regelt § 10 SGB VIII. Danach gehen Leistungen des SGB VIII den Leistungen des Zweiten Buches (SGB II) vor. Eine Ausnahme bilden die Leistungen am Übergang Schule Beruf nach § 13 SGB VIII, die nachrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB II eingestuft werden.

3.1 Zielgruppe

In § 13 Abs. 1 SGB VIII wird die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit als junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen definiert. Aufgrund ihres spezifischen Auftrages - sozialpädagogische Hilfen im Übergang von der Schule in den Beruf - beziehen sich die Angebote der Jugendsozialarbeit auf die Altersgruppe der 14- bis 27-Jährigen.

Soziale Benachteiligungen liegen vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist, so insbesondere bei

- Haupt- und Förderschülern ohne Schulabschluss,
- Abbrechern und Abbrecherinnen von schulischen und beruflichen Bildungsgängen oder von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung,
- arbeitslosen jungen Menschen,
- jungen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen,
- jungen Menschen mit Sozialisationsdefiziten,
- jungen Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- jungen Menschen mit großen sprachlichen Defiziten (z.B. Flüchtlinge),
- durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligte Mädchen und junge Frauen.

Unter individuellen Beeinträchtigungen werden alle psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art (z.B. Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung) verstanden, die die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft und die persönliche Entwicklung erschweren.

In Abgrenzung zur Jugendarbeit wendet sich Jugendsozialarbeit nicht an alle, sondern nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind (§13 Abs. 1 SGB VIII), also mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen.

3.2 Arbeitsprinzipien

Mit ihren Arbeitsprinzipien sorgt die Jugendsozialarbeit

- für Integration in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung,
- für die Entwicklung und Stabilisierung der Persönlichkeit,
- für die individuelle Förderung von Kompetenzen sowie
- für die Sicherstellung einer eigenständigen Lebensführung.

3.3 Leistungen der Jugendsozialarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal

Um die Ziele und Zielgruppen der Jugendsozialarbeit zu erreichen, werden in und für Jugendliche aus Burscheid, Kürten und Odenthal Angebote verschiedenster Leistungen von unterschiedlichsten Trägern und Anbietern vorgehalten. So beteiligt sich das Jugendamt entsprechend der kommunal unterschiedlichen Bedarfe koordinierend, beratend oder auch finanziell an verschiedenen Beratungs- und werkpädagogischen Angeboten. Hierbei ist insbesondere bei finanziellen Beteiligungen das Gebot der Nachrangigkeit von Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) gegenüber Leistungen der Sozialhilfe zu beachten (SGB II).

3.4 Förderung der Jugendsozialarbeit

Die geförderten Angebote sollen die oben beschriebenen Arbeitsprinzipien und Leistungen für Jugendliche der drei Kommunen gleichermaßen und bedarfsgerecht erfüllen. Dafür ist eine geeignete Förderung notwendig. Das Jugendamt beteiligt sich daher entsprechend der kommunalen Bedarfe anteilig an den Personal- und Sachkosten.

Beratungsangebote

a) Projekt „Jugend Stärken im Quartier“ 2015 – 2019 („Jugendbüro“ in Burscheid)

Zur Fortführung der Arbeit der „Kompetenz-Agentur Burscheid“ beantragte das Kreisjugendamt das ESF-Projekt „Jugend stärken im Quartier“. Im Rahmen des Projektes wird ein Beratungsangebot in einem „Jugendbüro“ mit Sitz im Jugendzentrum "Megafon" gefördert. Mit dem Angebot können Jugendliche dort erreicht werden, wo sie Ihre Freizeit verbringen. Es entsteht eine Lotsenfunktion, um Jugendliche auch über das Angebot der Beratung Übergang Schule/Beruf hinaus zu informieren bzw. zu vermitteln. Konzeptionell verknüpft ist das Jugendbüro mit dem gleichzeitig bewilligten Mikroprojekt „RadTanke“. Der Antrag des Kreises wurde von den Bundesministerien bis 2019 bewilligt.

b) AWO Jugendberatung (auch für Kürten, Odenthal)

Das Beratungsangebot mit Sitz in Bergisch Gladbach wendet sich an junge Leute aus Bergisch Gladbach, Rösrath, Odenthal und Kürten. Angebote in Odenthal bzw. Kürten finden projekthaft in Kooperation mit Schulen statt. Alle Themen- oder Problembereiche können durch Beratungsangebote abgedeckt werden. Neben Informationsgesprächen, kurzfristigen Einzelberatungen und langfristigen Entwicklungsbegleitungen (Einzelfallhilfe) liegt ein zweiter Schwerpunkt der Arbeit auf präventiven Angeboten in Form von Projektarbeit, insbesondere an und mit Schulen (z.B. Projekte zur Berufsorientierung, Praktikumsvorbereitung und -nachbereitung, Bewerbungstraining).

c) Mädchenberatung von „Frauen helfen Frauen e.V.“

Die Mädchenberatung als Teil der Frauenberatung mit Sitz in Bergisch Gladbach richtet sich an Mädchen und junge Frauen im gesamten Rheinisch-Bergischen Kreis. Vor Ort werden Außensprechstunden angeboten, u.a. in Kürten.

Ziel ist die Verbesserung der Lebensqualität durch individuelle Hilfe und Präventionsveranstaltungen, sodass Mädchen und junge Frauen ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben führen können. Die Mädchenberatungsstelle finanziert sich überwiegend durch Stiftungsgelder und Spenden. Seit 2014 wird sie auch durch den Rheinisch-Bergischen Kreis gefördert (nicht Jugendhilfe).

Werkpädagogische Angebote

d) Projekt „Jugend Stärken im Quartier“ 2015 – 2019 („RadTanke“ in Burscheid)

Mit dem aus ESF- und Bundesmitteln geförderten werkpädagogischen Angebot „RadTanke“ soll ab 2015 am Radweg in Burscheid eine kleine Außengastronomie mit kleiner Fahrradwerkstatt entstehen. Das Projekt bietet geeigneten Jugendlichen ein niederschwelliges Arbeitsangebot mit praktischen Einsatzfeldern. Hier können sie lernen, (Teil-) Verantwortung zu übernehmen. Konzeptionell verknüpft ist das Projekt mit dem gleichzeitig geförderten Beratungsangebot „Jugendbüro“. Der Antrag des Kreises wurde von den Bundesministerien bis 2019 bewilligt.

e) AWO Jugendwerkstatt (auch für Kürten und Odenthal)

Zielgruppe der Jugendwerkstatt mit Sitz in Bergisch Gladbach sind orientierungs- und arbeitslose junge Menschen im Alter zwischen 16 und 27 Jahren der Kommunen aus dem Südkreis Bergisch Gladbach, Burscheid, Odenthal, Kürten, Rösrath und Overath.

Die Jugendwerkstatt bietet zwei Werkbereiche mit insgesamt 16 Plätzen an: Hauswirtschaft/Textil, Metall/Holz. Sie dient der beruflichen Orientierung und hat das Ziel, durch die Stabilisierung der Gesamtpersönlichkeit des einzelnen jungen Menschen den Einstieg in eine weiterführende Maßnahme oder den direkten Übergang in das Erwerbsleben zu ermöglichen. Neben der Arbeit in den Werkbereichen werden mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern themenbezogene Projekte und Seminare durchgeführt.

Seit 2015 wird die Jugendwerkstatt nicht mehr pauschal aus SGB II-Mitteln gefördert. Die Strukturförderung durch das Kreisjugendamt im bisher geplanten Rahmen (Kinder- und Jugendförderplan) wird auch 2016 - 2020 zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Kreisjugendamt (ASD) kann eine Einzelfallförderung erfolgen.

f) Werkpädagogische Angebote anderer Träger (kreisweit)

Im Rahmen von Einzelfallfinanzierungen aus SGB II-Mitteln gibt es kreisweit eine Vielzahl von werkpädagogischen und berufsvorbereitenden Angeboten (z.B. des Kolpingbildungswerkes, Internationaler Bund).

Förderung der Jugendsozialarbeit aus Strukturmitteln der Jugendhilfe

→ siehe **C.3 Finanzplan S. 30**

3.5 Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Eine Übersicht der Angebote der Jugendsozialarbeit ist zu finden im aktuellen „Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan; Februar 2015“. Er ist Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans und wird ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans aktualisiert.

3.6 Planungsperspektiven und Ziele der Jugendsozialarbeit 2016 – 2020

Mit der Planungsgruppe wurden folgende Orientierungs- und Handlungsziele für die Jugendsozialarbeit für den Förderzeitraum 2016 - 2020 abgestimmt:

Orientierungsziel Jugendsozialarbeit:

Die Jugendsozialarbeit arbeitet eng mit anderen Jugendhilfeträgern (aus den Handlungsfeldern des KiJuFöP) und dem Jugendamt zusammen; gemeinsam werden im Zuständigkeitsgebiet Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf im Rahmen von wohnortnahen Angeboten gezielt gefördert .

Handlungsziele:

- (T3H1) Bis zum 31.12.2017 werden Umsetzungsmöglichkeiten für Beratungsangebote in Kooperation mit Angeboten vor Ort in allen Kommunen erprobt.
- (T3H2) Bis zum 31.12.2017 wird der Wirksamkeitsdialog der Jugendsozialarbeit dahingehend weiterentwickelt, um zu Wirkung, Zugangs- und Vermittlungswegen aussagekräftige Daten zu erheben.
- (T3H3) Bis zum 31.12.2019 stehen Beratungsleistungen am Übergang/Schule Beruf in den Kommunen im gleichen Umfang zur Verfügung.

4 Teilplan „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“

In allen Feldern der Jugendhilfe gehört es zum sozialpädagogischen Selbstverständnis, Risiko- und Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche im einzelnen wie in der Gesamtheit wahrzunehmen und abzuschätzen. Vor diesem Hintergrund findet die Thematisierung möglicher Aspekte von Kindeswohlgefährdung mit Eltern, Kindern und Jugendlichen in den Handlungsfeldern der Jugendhilfe und anderen Lebensbereichen der Zielgruppe statt. Hieraus ergibt sich, dass erzieherischer Kinder- und Jugendschutz eine Querschnittsaufgabe ist, die von allen Fachkräften der Jugendhilfe als solche verstanden und wahrgenommen wird. Eine Fachberaterin in der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung des Jugendamtes ist zentrale Ansprechperson für die speziellen Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der Kinder- und Jugendschutz ist in drei Arbeitsfelder zu untergliedern:

- a) der gesetzliche (ordnungspolitische) Kinder- und Jugendschutz
- b) der strukturelle Kinder- und Jugendschutz
- c) der erzieherische Kinder- und Jugendschutz.

Während der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz sich auf kontrollierende oder repressiv-eingreifende Maßnahmen konzentriert, die vor allem im Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Jugendarbeitsschutzgesetz und in der Kinderarbeitsschutzverordnung reglementiert sind, ist der strukturelle Kinder- und Jugendschutz darauf ausgerichtet, die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche so zu gestalten, dass Gefährdungen und Risiken weitestgehend ausgeschlossen werden und sich ein kinder- und jugendförderndes Lebensumfeld entwickelt.

4.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz – eine Querschnittsaufgabe

Im Zusammenhang mit diesem Kinder- und Jugendförderplan betrachten wir an dieser Stelle den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, der den „vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen“ umfasst. „Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“ (§ 14 KJFöG).

„Die Maßnahmen sollen

- 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“ (§ 14 SGB VIII)*

Die Bestimmungen betonen auch gesundheitsrelevante Aspekte, sodass Angebote für gesundheitsfördernde Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, die aus dem Bereich der Gesundheitsförderung vorgehalten werden, willkommene Grundlagen / Ergänzungen für einen umfassend verstandenen erzieherischen Kinder- und Jugendschutz darstellen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bzw. Präventionsangebote werden gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1, § 3 Abs. 2 SGB VIII von der Trägern der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe oder von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht. Die §§ 6, 7 und 12 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) legen fest, Präventionsangebote im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorzuhalten. Gemäß § 5 Abs. 1 ÖGDG sind die Krei-

se und kreisfreien Städte Träger der öffentlichen Gesundheitsdienste. § 5 Abs. 3 führt aus, dass sie auch Dritte mit der Wahrnehmung einer Aufgabe beauftragen können.

Beide gesetzliche Grundlagen verlangen also nach Angeboten, die Gefährdungen durch geeignete Beratung und Information von Eltern, Kindern und Jugendlichen vorbeugen. Zu den Schwerpunkten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der präventiven Gesundheitshilfe im Rheinisch-Bergischen Kreis gehören Themen wie Drogen, Sucht, Sexualität, Gewalt, Medien, Ernährung und Bewegung.

4.2 Zielgruppen

Die Angebote richten sich speziell an

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Eltern und Angehörige

sowie an verantwortliche Bezugspersonen (Multiplikatoren) in

- der Offenen Jugendarbeit / verbandlichen Jugendarbeit
- Einrichtungen für Kinder und junge Menschen und deren Träger
- Jugend- und Gesundheitshilfe
- Schule
- Ausbildung.

4.3 Arbeitsprinzipien und Schwerpunkte

Grundsätzlich gilt es, verschiedene Arbeitsprinzipien bzw. Angebotsformen der Prävention zu unterscheiden:

- **Allgemeine Prävention**
Allgemeine Prävention wird durch vielschichtige Angebote, beispielsweise des Jugendamtes, der Erziehungsberatung, der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, der Jugendarbeit, der Kindertagesstätten u.v.m. erfüllt. Diese erfüllen durch ihre Angebote auch Aufgaben aus dem Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Gesundheitsförderung.
- **Fachspezifische Prävention**
Während überregionale Einrichtungen, z.B. die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), in erster Linie massenmedial arbeiten (z. B. Broschüren, Spots), werden auf lokaler Ebene Menschen vor allem in „persönlichem“ Kontakt erreicht (aufsuchende präventive Aktionen in Schulen, Jugendeinrichtungen, persönliche Beratung/Betreuung, Infostände etc.). Dies macht sich u.a. die BZgA auch zu nutze. Es sollen für Angebote fachlich und pädagogisch kompetente Kooperationspartner vor Ort zur Verfügung stehen.

Inhaltliche Schwerpunkte dieser Arbeitsprinzipien sind:

a) Suchtprävention

Der Konsum legaler und illegaler Substanzen, insbesondere von Alkohol, Nikotin und Tabletten sowie sonstiger Drogen, ist kein ausschließliches Jugendproblem, sondern ein gesamt-gesellschaftlich verbreitetes Verhalten. Gleichwohl steht der Substanzgebrauch im Jugendalter und frühen Erwachsenenalter in besonderer Weise im Zentrum gesellschaftlicher Aufmerksamkeit.

Es besteht eine immer größer werdende Schere zwischen dem allgemein rückläufigen oder stagnierenden Gebrauch von Alkohol, Nikotin und illegalen Drogen (außer Cannabis) auf

der einen Seite und risikoreichen, exzessiven Gebrauchsmustern in bestimmten Gruppen (z. B. Mädchen, junge Aussiedler) auf der anderen Seite.

Auch die stoffungebundenen Suchtformen (Magersucht, Essstörungen, Spielsucht, Internetsucht) sowie besondere Erscheinungsformen, wie Okkultismus und Sekten, stellen einen Themenbereich dar, der im Zusammenhang mit erzieherischem Kinder- und Jugendschutz gesehen werden muss.

Das Arbeitsprinzip der **Suchtprävention** zielt auf die Stärkung der Eigenverantwortung und Konfliktfähigkeit sowie auf soziale Kompetenz von Menschen. Die Angebote im Rheinisch-Bergischen Kreis sind konzeptionell am „NRW-Landesprogramm gegen Sucht“ ausgerichtet. Suchtprävention beinhaltet die Information junger Menschen und ihrer Bezugspersonen sowie Multiplikatoren über Suchtentstehung, Suchtmittel, Suchtgefährdung und das Hilfesystem sowie die Darstellung und Erarbeitung von Möglichkeiten zur Suchtvorbeugung im Rahmen von Erziehung, Ausbildung und verantwortlicher Lebensgestaltung.

b) Sexualpädagogik und sexuelle Gesundheit

Der Bereich der Sexualpädagogik/Aidsprävention beinhaltet neben der jugendgerechten Vermittlung von Sachinformationen zu Sexualität, Verhütung und der Aufklärung über Ansteckungswege und Schutzmöglichkeiten im Zusammenhang mit HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten die zielgruppenspezifische Darstellung/ Erarbeitung von sexualpädagogischen Inhalten und Fragestellungen zur Stärkung individueller und sozialer Lebenskompetenz. Über die reine Informationsvermittlung hinaus muss Jugendlichen Hilfestellung bei der Entwicklung ihrer sexuellen Identität gegeben werden (z.B. durch die Begleitung einer Mädchengruppe in der Offenen Jugendarbeit). Es sollte ihnen bei ihren ersten Erfahrungen mit Liebe, Sexualität und Partnerschaft Unterstützung und Beratung angeboten werden. Die Leistungen sind auf die besonderen Bedürfnisse Jugendlicher zuzuschneiden.

c) Prävention sexueller Missbrauch, Gewalt und Kinderschutz

Unter sexuellem Missbrauch wird die Beteiligung noch nicht ausgereifter Kinder und Jugendlicher an sexuellen Aktivitäten verstanden, denen sie nicht verantwortlich zustimmen können. Ein wesentlicher Baustein der Präventionsarbeit ist die Aufklärung der Mädchen und Jungen über sexualisierte Gewalt, die im Rahmen einer emanzipatorischen frühkindlichen Sexualerziehung erfolgen sollte. Kinder, die ihren eigenen Körper kennen, gut informiert sind, schöne und schlechte Gefühle unterscheiden können, eine Sprache über sexuelle Inhalte gefunden haben, sind am besten vor sexuellen Übergriffen geschützt und am ehesten in der Lage, anderen darüber zu berichten und sich Hilfe zu holen.

Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen heißt, Wahrnehmung, Selbstbestimmung, Empfindung und Kritikfähigkeit der Kinder stärken. Besonders wichtig sind die körperliche Selbstbestimmung und die Auseinandersetzung mit den Fragen, die Kinder zu sich und ihrem Körper haben. Im Rahmen des *Kinderschutzes* werden Multiplikatoren sensibilisiert und zum Umgang mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung beraten und geschult.

d) Medien

Im Alltag von Kindern und Jugendlichen hat die Bedeutung von Medien stark zugenommen. Zum Leitmedium Fernsehen sind das Internet und das Handy hinzugekommen.

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geht es darum, Eltern, Kinder und Jugendliche über den Umgang und die Gefahren der neuen Medien (Internet und Smartphone) aufzuklären. Denn Eltern sind aufgrund ihrer Unwissenheit oft hilflos, wenn es um die Abschätzung der durch die neuen Medien entstandenen Gefahren geht. Kinder und Jugendliche gehen ganz selbstverständlich mit diesen Medien um und müssen die Gefahren erst erkennen lernen.

4.4 Leistungen der Prävention in Burscheid, Kürten und Odenthal

Leistungen der Prävention sind vor allem:

- zielgruppen- und themenspezifische Informationsveranstaltungen sowie Projekte im Rahmen schulischer und außerschulischer Arbeit mit jungen Menschen
- Weiterentwicklung der Multiplikatorenarbeit in Schule und Jugendhilfe
- Entwicklung, Erprobung, Planung und Durchführung regionaler und sozialräumlicher Konzepte und Projekte zur Präventionsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bereitstellung von Informations- und Unterrichtsmaterial sowie speziellen Medien
- Kurzberatung von Jugendlichen und deren Bezugspersonen
- Koordination/Mitarbeit in verschiedenen fachspezifischen Arbeitskreisen

4.5 Förderung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Die geförderten Angebote sollen die oben beschriebenen Arbeitsprinzipien und Leistungen in den drei Kommune gleichermaßen und bedarfsgerecht erfüllen. Dafür ist eine geeignete Förderung notwendig. Das Jugendamt beteiligt sich daher entsprechend der kommunalen Bedarfe anteilig an den Personal- und Sachkosten.

a) Fachdienste

Für die fachspezifische Präventionsarbeit werden drei Fachdienste im Rheinisch-Bergischen Kreis über verschiedenste Beteiligte (Land / Kreis / Kommunen) finanziell gefördert.

- In den Fachdiensten Prävention Nord und Süd sind die Fachkräfte für Suchtvorbeugung, Aidsprävention und Sexualpädagogik „unter einem Dach“ gebündelt. Es bestehen zudem durch die räumliche Nähe zu den Kollegen und Kolleginnen der Suchtberatungsstellen enge Kooperationen.
- Die Fachstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch hält ein Angebot als Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen vor. Ziel ist es, durch Information und Aufklärung einerseits vorzubeugen und andererseits in konkreten Missbrauchssituationen zu beraten. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Kinderschutz.

Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes aus **Strukturmitteln** der Jugendhilfe.

→ siehe **C.3 Finanzplan S. 31**

b) Projektmittel

In den drei Kommunen sollen neue Formen und innovative Projekte initiiert und erprobt werden. Zur flexiblen Umsetzung stehen Projektmittel zur Verfügung.

→ siehe **C.4 Finanzplan S. 31**

4.6 Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Eine Übersicht der Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist zu finden im aktuellen „Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan; Februar 2015“. Er ist Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans und wird ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans aktualisiert.

4.7 Planungsperspektiven und Ziele des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes 2016 -2020

Mit der Planungsgruppe wurden für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz folgende Orientierungs- und Handlungsziele für den Förderzeitraum 2016 - 2020 abgestimmt:

Orientierungsziel Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz:

Am 31.12.2019 tragen die Angebote der Präventionsdienste als Teil des Gesamtsystems dazu bei, Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf gezielt zu fördern.

Handlungsziele:

- (H4T1) Bis zum 31.12.2017 wird das entwickelte Punktesystem und der Wirksamkeitsdialog für alle geförderten Präventionsangebote eingeführt.
- (H4T2) Bis zum 31.12.2017 wird die Finanzierung der Fachdienste Prävention mit den beteiligten Finanziers neu abgestimmt und die Förderverträge angepasst. Bis zum 31.12.2019 stehen Präventionsangebote in den Kommunen im gleichen Umfang zur Verfügung.
- (H4T3) Bis zum 31.12.2017 wird die Finanzierung und das Rahmenkonzept der „Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen“ mit den Beteiligten analog der Fachdienste Prävention gestaltet.
- (H4T4) Um Jugendliche an weiterführenden Schulen verlässlich wie Grundschüler zu erreichen, soll das bereits entwickelte Konzept einer weiterführenden Präventionsausstellung (Fühlfragen 2.0) bis zum 31.12.2019 umgesetzt werden.

C Finanzplan zu den Teilplänen für 2016 - 2020

Im Folgenden werden die zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erforderlichen Finanzen dargestellt. Diese werden in den Haushaltsplanungen für die nachstehenden Jahre in entsprechender Höhe vorgesehen. Die Planungen können nur umgesetzt werden, wenn im Haushaltsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises jeweils ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

1 Finanzplan Offene Kinder- und Jugendarbeit

1.1 Berechnungsgrundlage der Strukturförderung

Die Strukturförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit soll die Kontinuität der Angebote in jeder Kommune sichern und gleichzeitig die Planungssicherheit für die Träger verbessern. Sie beinhaltet eine pauschale Förderung von Personal- und Sachkosten.

- Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der förderfähigen Pauschalen ist der bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans jeweils aktuelle KGST-Bericht.
- In den Folgejahren findet eine jährliche 1,5%ige Steigerung statt.
- Die Teilfinanzierung aus Jugendhilfemittel (umlagererelevant) ist auf 61% der förderfähigen Gesamtkosten festgeschrieben.
- Der Trägeranteil beträgt 12% der förderfähigen Gesamtkosten.
- Die Landesmittel zur strukturellen Förderung werden entsprechend der Stellenanteile gleichmäßig aufgeteilt. Ausfallende Landesmittel werden nicht durch den Kreis kompensiert.
- Die Träger beantragen eigenverantwortlich zusätzliche Drittmittel, um die förderfähigen Gesamtkosten auszugleichen.

		EG SuE 12	EG SuE 15
1. Kosten		Mitarbeiter/in	Leiter/in
1.1 Personalkosten nach KGST 2015 (PK)		59.300 €	69.200 €
	Mittelwert/Stelle		64.250 €
1.2 Sachkosten (SK) 25% der PK			16.063 €
1.3 Summe/Gesamtkosten je Stelle			80.313 €
2. Finanzierung			
2.1 Trägeranteil von Gesamtkosten	12%		9.638 €
2.2 Jugendhilfemittel (umlagererelevant)	61%		48.991 €
2.3 Landesmittel (27%)			
2.3.1 Land/ Strukturförderung (Festbetrag)	13,35%		10.723 €
2.3.2 Land/ Projektmittel oder andere Fremdmittel (beantragen die Träger eigenverantwortlich)	13,65%		10.961 €
2.4 Summe			80.313

1.2 Kommunale Verteilung der Strukturförderung

In Odenthal wird die Mindestausstattung von zwei Fachkraftstellen vorgehalten. Dieses Verhältnis der Fachkraftstellen zur Anzahl der Jugendeinwohner zwischen 6 bis 27 Jahren wird für alle Kommunen analog angewendet. Die kommunale Verteilung der Stellen findet dann auf dieser Basis statt. Insgesamt stehen 7,2 Stellen zur Verfügung. Die kommunale Verteilung ergibt: Burscheid 2,5 Stellen, Kürten 2,7 Stellen, Odenthal 2,0 Stellen.

Anhand dieser Stellenbedarfe ergeben sich die förderfähigen Gesamtkosten. Davon werden 61% oder in 2016 insgesamt 352.736 € aus Jugendhilfemitteln bezuschusst. Sie verteilen sich aufgrund der Stellenbedarfe auf die Kommunen:

<u>Kommune</u>	<u>Stellen</u>	<u>Jugendhilfemittel</u>	<u>Landesmittel</u>
Burscheid	2,5	122.478 €	26.808 €
Kürten	2,7	132.276 €	28.952 €
Odenthal	<u>2,0</u>	<u>97.982 €</u>	<u>21.446 €</u>
	7,2	352.736 €	77.206 €

1.3 Projektförderung

- „Soziale Arbeit an Schulen“ bis 2017 (Bildung und Teilhabe; BuT)

Zur Förderung von Projekten im Rahmen des Landesprogramms „Sozialen Arbeit an Schulen“ stehen den Kommunen Burscheid, Kürten und Odenthal bis 2017 insgesamt jährlich 73.464 € über die Jugendhilfeumlage zur Verfügung. Die drei Kommunen stellen ihre Mittel aus dem Landesprogramm im Kinder- und Jugendförderplan zur Verfügung. Gefördert werden sollen ein Projekt kommunenübergreifend in Burscheid/Odenthal und ein Projekt in der Gemeinde Kürten.

Grundlage der Förderung sind die „Hinweise zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW. Dabei erfolgt die Förderung im Rahmen eines jährlichen Festbetrags pro Stelle. Die Förderung des Landes beträgt 60% des Festbetrages, der Eigenanteil 40%, der durch den Einsatz von vorhandenem Personal erbracht wird. Auf Grundlage der kommunalen Bedarfszahlen wurde eine Verteilung auf die zwei Projekte vorgenommen. Die jährliche Förderung bis 2017 stellt sich wie folgt dar:

Mittelverteilung "Soziale Arbeit an Schulen"	Landeszuschuss 60%		Eigenmittel 40%		Gesamtförderung	
	Mittel	Stellen- anteil	Mittel	Stellen- anteil	Mittel	Stellen
Projekt 1						
Burscheid	38.568,65 €	0,59	25.712,43 €	0,40	64.281,08 €	0,99
Odenthal	<u>12.856,22 €</u>	<u>0,20</u>	<u>8.570,81 €</u>	<u>0,13</u>	<u>21.427,03 €</u>	<u>0,33</u>
Burscheid/Odenthal	51.424,87 €	0,79	34.283,24 €	0,53	85.708,11 €	1,32
Projekt 2						
Kürten	<u>22.039,23 €</u>	<u>0,34</u>	<u>14.692,82 €</u>	<u>0,23</u>	<u>36.732,05 €</u>	<u>0,57</u>
Gesamt	73.464,10 €	1,13	48.976,06 €	0,75	122.440,16 €	1,89

1.4 Finanzierungsperspektive Offene Kinder- und Jugendarbeit 2016 - 2020

Die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt auf der Grundlage dieses Finanzplans und der "Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal".

Der Rheinisch-Bergische Kreis beabsichtigt, die Offene Kinder- und Jugendarbeit wie folgt zu fördern:

	2016	2017	2018	2019	2020
Strukturförderung der Offene Kinder- und Jugendarbeit	352.736 €	358.024 €	363.394 €	368.845 €	374.378 €
Projektförderung „Soziale Arbeit an Schulen“	73.464 €	73.464 €			

2 Finanzplan Jugendverbandsarbeit

2.1 Zuschüsse zu Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen

Der Rheinisch-Bergische Kreis fördert Freizeit - und Erholungsmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen ab dem 01.01.2016 wie folgt:

	2016	2017	2018	2019	2020
		- jeweils + 1,5% auf Vorjahr -			
Grundförderung Teilnehmer/in pro Tag	4,68 €	4,75 €	4,82 €	4,89 €	4,97 €
Betreuerinnen und Betreuer pro Tag	9,36 €	9,50 €	9,64 €	9,79 €	9,93 €
Sonderförderung Teilnehmer pro Tag (inkl. Grundförderung)	12,48 €	12,67 €	12,86 €	13,05 €	13,25 €

Für Zuschüsse zu Freizeit- und Erholungsmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen werden im Haushalt 2016 des Rheinisch-Bergischen Kreises **56.000 €** zur Verfügung gestellt, ab 2017 jeweils zuzügl. 1,5% aufs Vorjahr.

2.2 Bildungsmaßnahmen

In den letzten Jahren wurden schwerpunktmäßig von der katholischen Jugendagentur kreisweite Angebote der Jugendbildung durchgeführt. Aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung veranstaltete die Jugendagentur Bildungsmaßnahmen, die sich an alle jungen Menschen aus den Zuständigkeitsbereichen der Jugendämter im Kreis richten.

Darüber hinaus werden von den Verbänden Einzelanträge für Bildungsveranstaltungen gestellt. Insgesamt werden jährlich im Haushalt des Rheinisch-Bergischen Kreises **4.500 €** zur Verfügung gestellt.

2.3 Projektförderung

Dazu werden jährlich im Haushalt des Rheinisch-Bergischen Kreises **3.100 €** zur Verfügung gestellt.

2.4 Zuschüsse für Ortsgruppen der Kreisjugendverbände

Aufgeteilt auf insgesamt 21 Gruppen wurde 2014 jeder Gruppe ein Zuschuss von rund 52 € ausgezahlt. Dazu werden jährlich im Haushalt des Rheinisch-Bergischen Kreises **1.100 €** zur Verfügung gestellt.

2.5 Finanzierungsperspektive Jugendverbandsarbeit 2016 - 2020

Die Förderung der Jugendverbandsarbeit erfolgt auf der Grundlage dieses Finanzplans und der "Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal".

Der Rheinisch-Bergische Kreis beabsichtigt, die Jugendverbandsarbeit wie folgt zu fördern:

	2016	2017	2018	2019	2020
Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnung	56.000 €	56.900 €	57.800 €	58.700 €	59.600 €
Bildungsmaßnahmen	4.500 €	4.500 €	4.500 €	4.500 €	4.500 €
Projekte der Jugendarbeit	3.100 €	3.100 €	3.100 €	3.100 €	3.100 €
Zuschüsse für Ortsgruppen	1.100 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €
Gesamt	64.700 €	65.600 €	66.500 €	67.400 €	68.300 €

3 Finanzplan Jugendsozialarbeit

Die Förderung der Jugendsozialarbeit erfolgt auf der Grundlage dieses Finanzplans. Der Planung liegt eine angenommene Kostensteigerung von 1,5 Prozent / Jahr zugrunde.

Der Rheinisch-Bergische Kreis beabsichtigt, die Jugendsozialarbeit wie folgt zu fördern:

Angebot	2016	2017	2018	2019	2020
Beratungs- und werkpädagogisches Angebot „Jugend stärken im Quartier“ Burscheid	9.200 €	9.200 €	9.200 €	9.200 €	9.200 €
Beratungsangebot „AWO Jugendberatung“ Odenthal und Kürten	21.384 €	21.705 €	22.030 €	22.361 €	22.696 €
Werkpädagogisches Angebot „AWO Jugendwerkstatt“ Odenthal und Kürten	9.087 €	9.223 €	9.361 €	9.502 €	9.644 €
Gesamt	39.671 €	40.128 €	40.591 €	41.063 €	41.540 €

4 Finanzplan Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

4.1 Finanzierungsgrundlage Fachdienste Prävention Süd und Nord

Finanzierungsgrundlage des Angebots ist eine gemeinsame Vereinbarung der beteiligten Finanziers (Gesundheitsamt, Jugendämter, Träger). Die Kommunen mit eigenem Jugendamt und der Rheinisch-Bergische Kreis zahlen dem Träger für die Dauer der Vereinbarung einen jährlichen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten. Außerdem erfolgt eine Förderung durch Gesundheitshilfemittel des Rheinisch-Bergischen Kreises und durch Landesmittel für Suchtprävention und Sexualpädagogik / AIDS. Der Träger verpflichtet sich, 10% der anfallenden Personal- und Sachkosten zu übernehmen.

Das Leistungsspektrum Präventionsangebote wird differenziert mit den Trägern vereinbart. Danach sind jeder Präventionsleistung je nach Umfang, Dauer und Intensität Punkte (Arbeitsstunden) hinterlegt. So kann jeder Finanzier Präventionsleistungen speziell für seinen Zuständigkeitsbereich jährlich "buchen" („Punktesystem“). Der Planung liegt eine angenommene Kostensteigerung von 1,5 Prozent / Jahr zugrunde.

4.2 Finanzierungsgrundlage der Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen, insbesondere bei sexuellem Missbrauch

Finanzierungsgrundlage des Angebots ist eine gemeinsame Vereinbarung der beteiligten Finanziers (Jugendämter, Träger).

Für die Jahre 2016 und 2017 wird die bisherige anteilige Förderung in Höhe von jährlich 6.210 € fortgeführt. Auf Basis der Einwohner im Zuständigkeitsbereich entfallen auf das Jugendamt ein prozentualer Anteil der Personal- und Sachkosten des Trägers. Für die Jahre ab 2018 stehen Neuverhandlungen an. Vorsorglich werden aber weiterhin jährliche finanzielle Mittel von 6.210 € vorgesehen.

4.3 Projektmittel für Präventionsprojekte und Maßnahmen

Für mögliche sozialraumorientierte Präventionsprojekte in Burscheid, Kürten, Odenthal werden jährlich **4.200 €** im Haushalt des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Verfügung gestellt.

4.4 Finanzierungsperspektive Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 2016-2020

Die Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erfolgt auf der Grundlage dieses Finanzplans. Der Rheinisch-Bergische Kreis beabsichtigt, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wie folgt zu fördern:

	2016	2017	2018	2019	2020
Fachdienst Prävention Süd	16.913 €	17.167 €	17.425 €	17.686 €	17.951 €
Fachdienst Prävention Nord	13.474 €	13.676 €	13.881 €	14.089 €	14.300 €
Fachstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch	6.210 €	6.210 €	6.210 €	6.210 €	6.210 €
Projektmittel	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €
Gesamt	40.797 €	41.253 €	41.716 €	42.185 €	42.661 €

5 Alle Handlungsfelder im Überblick

Der Rheinisch-Bergische Kreis beabsichtigt, die Handlungsfelder des Kinder- und Jugendförderplanes wie folgt zu fördern:

	2016	2017	2018	2019	2020
1. Strukturförderung Offene Kinder- und Jugendarbeit	352.736 €	358.024 €	363.394 €	368.845 €	374.378 €
2. Jugendverbandarbeit	64.700 €	65.600 €	66.500 €	67.400 €	68.300 €
3. Jugendsozialarbeit	39.671 €	40.128 €	40.591 €	41.063 €	41.540 €
4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	40.797 €	41.253 €	41.716 €	42.185 €	42.661 €
Gesamt	497.904 €	505.005 €	512.201 €	519.493 €	526.879 €

D Anhang

„Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan; Februar 2015“

(www.rbk-direkt.de, Suchbegriff: Jugendarbeit)

„Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal“

(www.rbk-direkt.de, Suchbegriff: Jugendarbeit)